

# Der Bürgermeister

Hilden, den 28.09.2005

AZ.: II/20.2 - En



# Hilden

**WP 04-09 SV 20/032**

## Beschlussvorlage

öffentlich

**Herabsetzung der Hundesteuer für gefährliche Hunde; hier:  
Bürgeranregung gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen  
(GO NW)**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2005	Vorberatung
Rat der Stadt Hilden	14.12.2005	Entscheidung

  

<b>Ergebnisse aus der/den Vorberatung/en:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>TOP</b>	<b>Ergebnis</b>
---	--------------------	------------	-----------------

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden lehnt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss die Bürger-anregung zur Herabsetzung der Hundesteuer für gefährliche Hunde ab.

(Günter Scheib)

### **Erläuterungen und Begründungen:**

Zu der beigefügten Bürgeranregung der Frau Hannelore Baur und der Frau Jennifer Baur nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Durch Beschluss des Rates vom 27.04.2005 (SV 20/017 "Änderung der Hundesteuersatzung") wurde u. a. die bis dahin in der Hundesteuersatzung verwendete Bezeichnung "sogenannter Kampfhund" der in der Mustersatzung angewandten Bezeichnung "gefährlicher Hund" angepasst.

Eine Reduzierung der Steuer für gefährliche Hunde sieht die Hundesteuersatzung der Stadt Hilden nicht vor, auch nicht bei Vorlage eines Nachweises über einen "Verhaltenstest".

§ 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Hilden hat folgenden Wortlaut:

### **"Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin oder von mehreren Personen gemeinsam
- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird                       | 81,00 €                        |
| b) zwei Hunde gehalten werden                       | 99,00 € je Hund                |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten                    | 111,00 € je Hund               |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird              | 621,00 €                       |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 774,00 € je gefährlichem Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde, die

- auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund oder einer Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
- sich nach einem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
- wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben,
- wiederholt bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere Hunde der Rassen American Staffords-hire Terrier, Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Mastino Napolitano, Mastino Espanol, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog, Tosa Inu, sowie Kreuzungen dieser Rassen."

Mit der Erhöhung der Hundesteuersätze für die in § 2 der Hundesteuersatzung erwähnten Hunderrassen verfolgt die Gemeinde den Zweck, generell das Halten solcher Hunde einzudämmen, die aufgrund ihres Züchtungspotentials in besonderer Weise die Eignung aufweisen, ein gefährliches Verhalten zu entwickeln, sei es auch erst nach Hinzutreten anderer Faktoren.

Die unwiderlegliche Vermutung der Kampfhundeeigenschaft bei den in § 2 der Hundesteuersat-

zung aufgelisteten Hunderassen ist in besonderer Weise geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Würden nämlich in bestimmten Einzelfällen Ausnahmen von der Besteuerung auf der Basis der erhöhten Steuersätze gewährt werden, so liefe dies dem steuerlichen Lenkungszweck, den Bestand an potentiell gefährlichen Hunden möglichst gering zu halten, zuwider.

Da aus der nur potentiellen Gefährlichkeit bei Hinzutreten anderer Faktoren jederzeit eine akute Gefährlichkeit erwachsen kann, ist es sachgerecht, bereits an dem abstrakten Gefahrenpotential anzuknüpfen, so auch die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 19. Januar 2000. Demnach ist es zulässig und zum langfristigen Erreichen des Lenkungszieles auch geboten, im Rahmen des kommunalen Gestaltungs- und Typisierungsspielraumes durch die Bestimmungen der Hundesteuersatzung im Einzelfall auch individuell ungefährliche Hunde, die einer abstrakt gefährlichen Hundart angehören mit erhöhten Steuersätzen zu besteuern.

Auch die Mustersatzung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes sieht keine Regelung für die Reduzierung der Hundesteuer bei Vorlage eines Nachweises über einen "Verhaltenstest" für sog. Kampfhunde vor.

Aus den vorgenannten Gründen wird von der Verwaltung nicht empfohlen, der vorliegenden Bürgeranregung zu folgen.

(Günter Scheib)